





INFORMATIONSBLATT über geltende Lärmschutzverordnungen

Welche Betriebsbeschränkungen gibt es?

| Geräte und Maschinen | | Betriebsverbote |
|---|---|--|
| Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Heckenschere Motorkettensäge (tragbare) Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) Vertikutierer Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Beton- und Mörtelmischer Hochdruckwasserstrahlmaschine (Dampfstrahler) Motorhacke Kreissäge, Bohrgeräte |  | <ul style="list-style-type: none">• Werktags: 20.00 bis 07.00 Uhr• an Sonn- und Feiertagen: ganztägig |
| Freischneider Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler |  | <ul style="list-style-type: none">• Werktags: 17.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr• an Sonn- und Feiertagen: ganztägig |

In welchen Gebieten gelten diese Regelungen?

- In reinen, in allgemeinen und besonderen Wohngebieten.
- In Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten.
- In Gebieten für die Fremdenbeherbergung.
- Auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Wie wird der Lärmschutz in den anderen Gebieten gewährleistet?

In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten gelten nach der Verordnung keine zeitlichen Beschränkungen. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage sieht jedoch vor, dass zumindest an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten die eine Feiertagsruhe beeinträchtigen, verboten sind. Grundsätzlich gilt hier eine Nachtruhe von 22.00 – 07.00 Uhr.

Welchen Vorteil gibt es bei einem Gerät mit Umweltzeichen?



Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler die mit einem Umweltzeichen der Europa-Gemeinschaft (links) gekennzeichnet und daher als lärmarm eingestuft sind, dürfen durchgehend von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.